

208 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Unterrichtsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Gabrielle Traxler, Dr. Schwimmer, Mag. Kabas und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft geändert wird (67/A)

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 2. Juli 1981, G 31/79-21, den zweiten Halbsatz des § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. März 1890, RGBl. Nr. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft als verfassungswidrig aufgehoben. Ausschlaggebend dafür war, daß nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes die in den genannten Bestimmungen enthaltenen Grundsätze der Einheit der Kultusgemeinde innerhalb ihres Sprengels (Einheitsgemeinde) sowie der Zugehörigkeit aller Israeliten zur Religionsgesellschaft gemäß dem Gesetz von 1890 gegen das verfassungsgesetzliche Gleichheitsgebot verstoßen hat.

Durch den gegenständlichen Antrag wird § 2 des Israelitengesetzes dahingehend ergänzt, daß die Israeliten im Sinne des Gesetzes von 1890 jeweils jener Kultusgemeinde angehören, in deren Sprengel sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Dar-

über hinaus soll ein Hinweis aufgenommen werden, daß bei Bestehen von Ritusverschiedenheiten auch auf Israeliten grundsätzlich das Gesetz vom 20. Mai 1874, RGBl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften anwendbar ist. Die israelitische Religionsgesellschaft gemäß dem Israelitengesetz muß daher in Zukunft nicht zwingend die einzige, sich selbst als israelitisch verstehende Religionsgesellschaft sein.

Der Unterrichtsausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 17. Jänner 1984 der Vorberatung unterzogen.

Nach der Berichterstattung durch die Abgeordnete Gabrielle Traxler und einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Schwimmer wurde der Gesetzentwurf in der diesem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen. Zum Berichterstatter für das Haus wurde die Abgeordnete Adelheid Präher gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1984 01 17

Adelheid Präher
Berichterstatter

Dipl.-Ing. Dr. Leitner
Obmann

/.

Bundesgesetz vom XXXXX 1984, mit dem das Gesetz betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 21. März 1890, RGBl. Nr. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 436/1981, wird geändert wie folgt:

§ 2 hat zu lauten:

„§ 2. Jede Kultusgemeinde umfaßt ein örtlich begrenztes Gebiet.

Die Israeliten im Sinne dieses Gesetzes gehören der Kultusgemeinde an, in deren Sprengel sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Wegen bestehender Ritusverschiedenheiten können Israeliten die Anerkennung als Religionsgesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1874, RGBl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, erwirken.“

Artikel II

Die bereits mit Rechtspersönlichkeit bestehenden israelitischen Kultusgemeinden in Wien (mit dem Sprengel der Bundesländer Wien und Niederösterreich und der politischen Bezirke Oberpullendorf, Mattersburg, Eisenstadt und Neusiedl am See sowie der Freistädte Eisenstadt und Rust des Bundeslandes Burgenland), Linz (mit dem Sprengel des Bundeslandes Oberösterreich), Salzburg (mit dem Sprengel des Bundeslandes Salzburg), Innsbruck (mit dem Sprengel der Bundesländer Tirol und Vorarlberg) und Graz (mit dem Sprengel der Bundesländer Steiermark und Kärnten und der politischen Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf des Bundeslandes Burgenland) haben unbeschadet des letzten Absatzes von § 2 ihre Aufgaben gemäß § 25 weiter zu erfüllen.

Artikel III

Das Gesetz vom 21. März 1890, RGBl. Nr. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft, gilt auch im Burgenland.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.